

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien 1703

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2009 1 000 €	Soll 2008 1 000 €	Ist 2007 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Die "Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften" wurde errichtet aufgrund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) in der Fassung vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425).

Mit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) am 1. April 2003 führt sie den Namen "Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien".

Die Bundesprüfstelle hat die Aufgabe, in einem justizförmigen Verfahren darüber zu entscheiden, ob bestimmte Medieninhalte jugendgefährdend sind. Die Bundesprüfstelle darf nur auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der obersten Landesjugendbehörden, der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, der Landesjugendämter und der Jugendämter entscheiden, sowie von Amts wegen gemäß § 21 Abs. 4 JuSchG tätig werden, wenn eine andere Behörde als die vorstehend genannten oder ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe dies anregt [Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 4. März

1954 (BGBl. I S. 31) in der Fassung vom 23. August 1962 (BGBl. I S. 596), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 5. Mai 1978 (BGBl. I S. 607), zuletzt geändert durch das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730)].

Mit Beginn des Jahres 2005 wurde in der Bundesprüfstelle der Medienkompetenzbereich eingerichtet, welcher die "Förderung wertorientierter Medienerziehung und Sensibilisierung und Beratung der Öffentlichkeit in den Bereichen des Jugendmedienschutzes" zur Aufgabe hat. Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Sichtung und Auswertung aktueller nationaler und internationaler Forschungsergebnisse zur Medienwirkungsforschung, deren Aufbereitung in bürgerlicher Sprache, Beantwortung von Bürger- und Bürgerinnenanfragen zur Medienkompetenz und den Ausbau sowie die Pflege einer Dienstleistungsfunktion mit weiterführenden Informationen für Eltern, Lehrerinnen, Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher.

Der Sitz der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ist Bonn.